



An den  
Studiendekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Graz  
Univ.-Prof. Dr. Klaus Poier  
Per E-Mail: rewi.studium@uni-graz.at

**Institut für Staats- und  
Verwaltungsrecht**

Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger,  
MJur  
Schottenbastei 10-16  
(Juridicum)  
A-1010 Wien

T +43-1-4277-35412  
F +43-1-4277-835412  
karl.stoeger@univie.ac.at

**Dissertationsgutachten  
Mag. Elisabeth Paar, LL.M. (Yale)**

Wien, am 8.3.2024

Sehr geehrter Herr Studiendekan,

Sie haben mich mit der Begutachtung der Dissertation von Mag. Elisabeth Paar, LL.M. (Yale) zum Thema „Verfassungsrechtliche Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz in Gerichtsverfahren – eine Standortbestimmung am Beispiel des österreichischen Zivilprozesses“ als Erstgutachter beauftragt. Gerne komme ich (unter Verwendung der Abkürzung KI für künstliche Intelligenz) dieser Bitte nach und erstatte nachstehendes

**Dissertationsgutachten**

- I. Die Arbeit umfasst ein Titelblatt (I), ein Vorwort (II-V), eine Erklärung über die Verwendung gendergerechter Sprache und zur Zitierweise (VI), ein auf drei Ebenen gegliedertes Inhaltsverzeichnis (VII-XIV) und 380 Textseiten in neun Kapiteln (das letzte davon als „Fazit und Ausblick“ ausgewiesen) mit insgesamt 1326 FN. Auf den Textteil folgen ein Judikatur- und ein Literaturverzeichnis (S 381-444). Umfang und Belegdichte sind somit für eine Dissertation überdurchschnittlich, auf die ebenfalls hervorragende Belegqualität (dh die herangezogene Literatur) wird noch zurückzukommen sein. Frau Mag. Paar hat die Arbeit nach einer Vorbegutachtung, bei der bereits nur mehr wenige Tipp- und Formatierungsfehler auffindbar waren, nochmals durchgearbeitet, sodass in sprachlicher und formaler Hinsicht keine weiteren Anmerkungen mehr zu machen sind.  
Die automatisierte Plagiatsprüfung fiel unauffällig aus, Frau Mag. *Paar* ist inzwischen eine auch im internationalen Diskurs versierte und bekannte Autorin, die den Umgang mit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis beherrscht. Im Übrigen könnte auch ChatGPT eine Arbeit wie diese noch gar

nicht „nachbilden“, da Frau Mag. *Paar* sich regelmäßig in wissenschaftlichem Neuland bewegt. Sie ist die erste Arbeit in Österreich, die sich derart tiefgehend mit KI und dem Richter\*innenbild beschäftigt.

- II. Die Dissertation hat ihren Ursprung im profilbildenden Bereich „Smart Regulation“ der Universität Graz, dem die Dissertantin als assoziiertes Mitglied angehörte, bevor ihr akademischer Weg sie weiter an die Universitäten Wien und Yale führte. In gewissem Sinne zeichnet die Arbeit auch ihre diesbezügliche akademische Entwicklung nach. Frau Mag. *Paar* hat als Dissertationsthema eine schwierige und absolut grundlegende Frage gewählt (und zwar zu einem Zeitpunkt, als ChatGPT noch nicht dazu geführt hat, dass sich fast alle Rechtswissenschaftler\*innen zu KI-Fragen äußerten – wobei dieses Programm in Bezug auf Mag. *Paars* Thema keine wesentlichen Änderungen gebracht hat – S 13) und hat dieses Thema aus verschiedenen methodischen Perspektiven durchdacht (was durch den Rückgriff auf Autoren wie etwa *Jablonek* und *Somek* belegt wird, deren methodische Herangehensweise an Rechtsfragen sich doch grundlegend unterscheidet), viele Zwischenfassungen ent- und verworfen, ehe sie dann eine Endfassung „aus einem Guss“ vorlegte, die einerseits stets das positive Recht im Auge behält und die vielfach andernorts anzutreffenden „esoterisch angehauchten“ Ausführungen zu KI-Fragen konsequent vermeidet, und andererseits auf einem ausgesprochen breiten und tiefen Wissen zum nationalen und internationalen Diskurs zu Rechtsfragen der KI aufbaut. Dies tut die Autorin in einem seriösen, unaufgeregten Schreibstil, mit dem sie auch schwierigste Argumentationen souverän bewältigt. Zugleich zeigt ein Blick in die Fußnoten, welche beachtliche Recherche- und eigenständige Überlegungsleistung bis tief hinein in rechtstheoretische Überlegungen sich hinter ihren Ausführungen verbirgt. Dass es sich um eine außergewöhnlich gute Arbeit handelt, kann daher schon an dieser Stelle vorweggenommen werden.
- III. Die Arbeit beginnt mit dem Ersten Kapitel mit dem etwas langen, aber zutreffenden Titel „Einleitung, Problemaufriss und Gang der Untersuchung. Zugleich eine Rechtfertigung des Blickwinkels der Arbeit“. Der zweite Teilsatz zeigt, dass die Dissertantin, wie erwähnt, in ihrer gesamten Arbeit sowohl in inhaltlicher als auch in methodischer Hinsicht auf absolute Seriosität bedacht ist und ihrer Leserschaft stets in nachvollziehbarer Weise ihre Gedankengänge offenlegen möchte. Diese wissenschaftliche Seriosität zieht sich auch durch das Erste Kapitel: Die Autorin beschränkt sich auf ein kompakt abgrenzbar und daher nach einheitlichen rechtlichen Überlegungen zu beurteilendes Thema, nämlich die Zivilgerichtsbarkeit, was angesichts der prozessualen Unterschiede zwischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess (angesprochen auf S 2 f) durchaus angebracht ist. Auch innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit nimmt Mag. *Paar* zwei Einschränkungen vor: Einerseits beschränkt sie sich auf das streitige Verfahren, was erneut durch die Unterschiede in den Anforderungen an streitig agierende vs außerstreitig agierende Richter\*innen gerechtfertigt erscheint, und andererseits nimmt sie die erste Instanz mit voller Rechts- und Tatsachenbefugnis in den Blick, deren Aufgabe es – im Gegensatz zu Rechtsmittelinstanzen – ist, den gesamten entscheidungsrelevanten Sachverhalt erstmals zu ermitteln und rechtlich zu

bewerten. Die wahrscheinlich bedeutsamste Einschränkung des Themas ist die, dass Frau Mag. *Paar* – völlig zu Recht – sich nicht umfassend mit Fragen der Digitalisierung in der Justiz beschäftigt, sondern sich auf den Einsatz von KI beschränkt und auch dort nicht rein assistierende Systeme in den Blick nimmt, sondern solche, die Tätigkeiten aus dem „kernrichterlichen Anforderungsprofil“ betreffen (S 7). Es geht also letztlich um die – die Fundamente unseres Rechtsstaatsverständnisses betreffende – Frage (S 11), ob an Stelle von (menschlichen) Richter\*innen KI-basierte Systeme Recht sprechen dürften (wobei die Antwort auf die Frage wiederum zu einem erheblichen Ausmaß davon abhängt, ob sie technisch gesehen überhaupt ersetzt werden können). Dementsprechend wählt die Dissertantin auch nicht einzelne Anwendungsmöglichkeiten von KI in der Justiz als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen, sondern das Richter\*innenbild in seiner Gesamtheit. Zu Recht mahnt die Autorin aber zur Vorsicht, wenn man diesbezüglich auf den plakativen, jedoch irreführenden Begriff des „Robo-Richters“ zurückgreifen will, denn: „Tatsächlich ist KI in der Vielzahl der Fälle nach außen hin unauffällig und wird demnach nur eingeschränkt als solche aktiv wahrgenommen“ (S 23 [im Kapitel II] im Anschluss an *Lenzen*). Zuletzt betont Mag. *Paar* in ihrer Einleitung noch, dass ihre Arbeit zwar ein interdisziplinäres Thema betrifft, aber selbst nicht interdisziplinär, sondern rein juristisch ist. Das ist streng genommen zutreffend, droht aber etwas den Blick darauf zu verstellen, welche beachtlichen technischen Kenntnisse die Autorin sich angeeignet und dann angewendet hat, was sich insb in Teil II („Technische Grundlagen“) zeigt. Davon hat die Arbeit aber wesentlich profitiert: Nur, wer die Möglichkeiten **und** Grenzen von KI-Anwendungen sowohl versteht als auch erklären kann, kann einschätzen, ob KI einen Menschen in der Richterrolle ersetzen kann oder auch nicht. Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Analyse tatsächlich auf primär verfassungsrechtlicher Ebene stattfindet (S 4), dass die Autorin aber auch tiefgehendes zivilprozessuales Verständnis demonstriert.

- IV. Das bereits erwähnte Kapitel II zu den technischen Grundlagen enthält die Begriffsklärungen („Digitalisierung“, „Künstliche Intelligenz“), wobei die Autorin hier tief in die technisch-computerwissenschaftliche Diskussion einsteigt und zeigt, warum der letztlich schwer abgrenzbare und damit unscharfe Begriff KI gerade angesichts des rasanten technischen Fortschritts auch Vorteile hat (S 27 f). Dabei gleicht sie den wissenschaftlichen Begriff dann auch mit europäischen (S 29 ff; hier wird für die – dringend empfohlene – Publikationsfassung noch der zu diesem Zeitpunkt endgültige Text des AI Act einzuarbeiten sein; derzeit bildet die Autorin den Stand Februar 2024 ab) und österreichischen (S 34 f) Regelungsvorschlägen ab, ehe sie dann ihren eigenen – stark an den maßgeblichen technischen Autoren *Russell* und *Norvig* angelehnten – Begriff darstellt (S 35 ff; Fazit dann auf S 51). Das Kapitel schließt mit einer kundigen Einführung in den Begriff Legal Tech und sein Verhältnis zum KI-Begriff. Das Kapitel ist mit großer Sachkenntnis und sprachlich souverän geschrieben, es ist nicht nur Jurist\*innen, sondern auch für Angehörige anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen sehr gut verständlich.

- V. Kapitel III ist erneut ein primär technisches Kapitel und vergleicht die menschliche Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit mit der eines KI-Systems. Einleitend erinnert die Autorin daran, dass die Technik derzeit und auf absehbare Zeit auf dem Stand der „schwachen KI“ steht, so dass sich auch ihre Arbeit daran orientiert (S 60). Dies ist erneut seriös und auch vernünftig, denn bei allem Tempo des Fortschritts der KI-Forschung ist der Sprung zur „starken KI“, die das menschliche Gehirn in seiner Funktionsweise zur Gänze nachbilden kann, auch bei optimistischen (?) Annahmen nicht absehbar. In diesem Kapitel steigt Mag. *Paar* in die Intelligenzforschung ein (wobei auch den Thesen des Linguisten und Computerwissenschaftlers *Wolfgang Wahlster* ausreichend Raum geboten wird), und dies erneut in grundlegender und souveräner Weise. Als besonders bedeutsam ist die Einstufung des Menschen (S 65 f) und des Rechtssystems (S 66 f) als nichttrivial, dh der Output eines bestimmten Inputs ist nicht vorhersehbar, anzusehen. Man muss nicht das Zitat, dass man auf hoher See und vor Gericht in Gottes Hand ist, bemühen, um die Richtigkeit dieser Aussage zu verstehen: Ein System, das unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen und Wertungen nicht nur zulässt, sondern zu seinem Funktionieren vielmehr benötigt, kann nicht trivial sein. Nur: Auch KI-Systeme sind nichttrivial (S 67 f), sonst gäbe es ja auch kein „black-box-Problem“. Dies bedeutet aber auch, dass sich im Verhältnis zwischen Mensch und Recht, aber auch zwischen Mensch und KI letztlich doch bestimmte stabile Muster zeigen können (S 69 f), sonst könnte man ja auch kein Gebot der Rechtssicherheit postulieren. Diese Stabilität erfordert aber auch von nichttrivialen Akteuren bzw Systemen gewisse Eigenschaften, denen sich Frau Mag. *Paar* im Rest ihres Kapitels widmet und die sowohl KI als auch Mensch tw oder ganz erbringen können, aber mit einem wesentlichen Unterschied: KI simuliert menschliches (intelligentes) Verhalten, und zwar durchaus überzeugend und tw auch besser und schneller als der Mensch, aber sie simuliert, denn es fehlt ihr Bewusstsein (S 70 f), was wiederum Auswirkungen auf ihre Begründungsfähigkeit und ihre Interaktionsfähigkeit hat. Sie besitzt beides, aber in der Art der Ausübung bestehen große tatsächliche Unterschiede zwischen Mensch und KI (S 85), die rechtlich bedeutsam sein können (hier blitzt somit erstmals der Gleichheitsgrundsatz in einer objektiven Dimension durch). Ob sie bedeutsam sind oder nicht, ist dann Gegenstand der Kapitel V – VIII. der Arbeit. Die in diesem Kapitel angestellten Überlegungen gerade auch zu den Leistungsgrenzen von KI-Systemen erweisen sich für die nachfolgende rechtliche Analyse als grundlegend, zeigen sie doch auch gut, was KI **nicht** zu leisten vermag.
- VI. Davor aber kommt ein dogmatisch zentrales Kapitel (IV.), in dem sich die Dissertantin die Frage stellt, ob die österreichische Bundesverfassung einen „Menschenrichter\*innenvorbehalt“ enthält oder nicht. Würde sie diese Frage bejahen, wäre ihre Arbeit zu Ende. Sie verneint sie jedoch mit beachtlichen Argumenten, die zu widerlegen auch kritischen Leser\*innen nicht leicht fallen wird. Dies liegt daran, dass Frau Mag. *Paar* völlig unaufgeregt an die Problemstellung herangeht und diese durch eine Analyse des positiven Rechts mit den geltenden Interpretationsmethoden zu bewältigen versucht. Dabei wird eines deutlich: Frau Mag. *Paar* ist sehr offen gegenüber verschiedenen rechtstheoretischen Ansätzen, sie greift auf Überlegungen von

Anhänger\*innen der Reinen Rechtslehre ebenso zurück wie auf erklärte Gegenpositionen. Ihre eigene Position ist im Kern eine rechtspositivistische (vgl S 17 Fn 52; wenn eben auch unter Berücksichtigung der Überlegungen anderer rechtstheoretischer Schulen), da sie ihre Antworten in der Bundesverfassung sucht (und dort auch findet). Was sie ihren Leser\*innen (erfreulicherweise) nicht zumutet, ist eine Diskussion über die zutiefst ethische (wenn auch völlig berechnete) Frage, ob den Menschen nichtrechtliche Richter\*innen moralisch zumutbar sind oder sein sollen. Sie bleibt bei der – für sich schon ausreichend heiklen – Frage, was denn das geltende Recht dazu sagt. Und dieses sagt aus ihrer Sicht sehr wenig: Weder das Richter\*innenbild des B-VG (Art 82 ff; Drittes Hauptstück, B.) noch die österreichischen Grundrechtskataloge (einschließlich des Art 47 GRC; die bei FN 467 zu Recht bejahte Anwendbarkeit der GRC durch ihren Art 51 Abs 1 auf zahlreiche österreichische zivilgerichtliche Verfahren sollte in einer Publikationsfassung schon hier kurz erwähnt werden) enthalten nach Mag. Paars Argumentation ein Gebot eines menschlichen Richters, sondern verlangen nur eine Erfüllung bestimmter Anforderungen durch ein „richtendes Staatsorgan“. Auch die von der Autorin implizit in den Grundrechtskatalogen angenommene Menschenwürde (womit sie insoweit der überwiegenden jüngeren Lehre folgt) führt zu keinem anderen Ergebnis (S 118 ff). Somit geht die Verfassung aus ihrer Sicht derzeit (historisch gewachsen und damit) implizit zwar von menschlichen Richter\*innen aus, sie würde aber ohne Notwendigkeit einer Gesamtänderung deren Ersetzung durch KI-Systeme gestatten. Dieses Ergebnis erzielt die Autorin aber nicht leichtfertig, sondern mit tiefgehender Argumentation, die nicht nur österreichische, sondern auch deutsche Lehrmeinungen eingehend berücksichtigt. Dabei zeigt sie eine beachtliche Vertrautheit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der einschlägigen Standard- und Spezialliteratur. Nachdem sie somit im einfachen Verfassungsrecht nicht fündig wurde, sucht die Autorin im demokratischen Grundprinzip weiter und wird auch fündig: In einer sehr elaborierten, zugleich gut verständlichen Argumentationskette entnimmt Frau Mag. Paar diesem Grundprinzip das Gebot einer Rechtssetzung durch Menschen, oder anders gesprochen: Gesetzgebung durch KI wäre auf Grund einer Analyse des Art 1 B-VG (jedenfalls) grundprinzipienwidrig. Ebenso aber sähe Frau Mag. Paar darin ein Problem, wenn nicht auch die „Letztkontrolle der Anwendung dieser allgemeinen Normen“ von Menschen ausgeübt würde. Daraus folgert sie, dass einerseits ein mit voller Kognitionsbefugnis und keinen Zugangsbeschränkungen unterworfenen „menschenbesetztes Höchstgericht“ verfassungsrechtlich geboten ist (S 139), dass aber nichtmenschliche Richter\*innen in der Unterinstanz verfassungsrechtlich nicht per se ausgeschlossen sind. Diese könnte der einfache Verfassungsgesetzgeber somit jederzeit vorsehen. Es ist vorherzusehen, dass dieses Kapitel im Falle einer – nochmals: dringend angeratenen – Veröffentlichung der Arbeit zu den meisten Diskussionen führen wird. Es wird aber nicht leicht sein, die Argumentation von Frau Mag. Paar zu entkräften, reiner Unglaube wird hier kein guter Ratgeber sein. Frau Mag. Paars Argumentation ist methodisch sauber durchgeführt und somit zumindest sehr gut vertretbar. Sie hat jedenfalls die Vermutung der grundsätzlichen Offenheit der österreichischen Bundesverfassung auch für grundlegende Änderungen in sich. Was man vor



dem historischen Verständnis der 1920er-Jahre und dem – brüchigen – Gebot „Kein Imperativ ohne Imperator“ allenfalls noch überlegen könnte, ist, ob der Rechtsbegriff des B-VG die nichtmenschliche Erzeugung von Recht nicht schon im Kern ausschließt – was sich dann aber nicht damit verträgt, dass etwa die Erzeugung von „Computerbescheiden“ seit Jahrzehnten akzeptiert wird. Kurzum: Es ist die Position von Frau Mag. *Paar*, die es zu widerlegen gilt, und nicht umgekehrt. Zugleich ist ausdrücklich festzuhalten, dass gerade die Konsequenz, mit der die Dissertantin ihre Position begründet und vertritt, für eine Dissertation klar überdurchschnittlich ist. Bei Frau Mag. *Paar* ist großes wissenschaftliches Entwicklungspotenzial auch für die nächsten Jahre klar sichtbar.

- VII. Kapitel IV führt also zum Ergebnis, dass es kein „entitätsbezogenes“ KI-Richter\*innenverbot für das erstinstanzliche zivilgerichtliche Verfahren in der österreichischen Bundesverfassung gibt. Damit aber gibt sich die Dissertantin nicht zufrieden, denn sie weist zutreffend darauf hin, dass mit dem verfassungsrechtlichen Richter\*innenbild, wenn auch regelmäßig implizit, auch bestimmte Fähigkeiten verbunden sein müssen (S 143). Und diesem „fähigkeitsbezogenen“ Richter\*innenbild ist der Rest der Arbeit gewidmet, und zwar dahingehend, ob eine KI „die von der Verfassung an einen Richter gestellten Anforderungen kumulativ zu erfüllen vermag“ (S 143). Diese Fähigkeiten werden nun kapitelweise abgearbeitet: Sachverhaltsermittlung (Soziale Fähigkeiten) – Kapitel V, Rechtliche Beurteilung (Juristische Fähigkeiten) – Kapitel VI, Rechtfertigung richterlicher Entscheidungen (Begründungsfähigkeit) – Kapitel VII, und dann das vielleicht komplexeste Kapitel (VIII) – Größtmögliche Objektivität trotz immanenter Subjektivität? Richterliche Unabhängigkeit und die Notwendigkeit einer gefestigten Persönlichkeit. In jedem Kapitel versucht Frau Mag. *Paar* auch – im Wesentlichen mit Erfolg – die verfassungsrechtlichen Grundlagen der einzelnen Anforderungskriterien bestmöglich zu identifizieren. Am schwierigsten erweist sich das bei der „gefestigten Persönlichkeit“ in Kapitel VIII, aber auch dort wird sie – durchaus im Einklang mit gewichtigen Literaturstimmen – in der „inneren, persönlichen Dimension des Art 87 Abs 1 B-VG“ fündig (S 357 f). Kapitel V ist dabei das Kapitel, in denen den Vorschriften der ZPO am meisten Aufmerksamkeit zu widmen ist und von der Autorin auch gewidmet wird, wobei sie die verschiedenen Beweis(mittel)arten systematisch „abarbeitet“ und danach prüft, inwieweit KI die entsprechenden Beweisaufnahmen derzeit durchführen kann. Das Ergebnis ist für Technikenthusiast\*innen vermutlich ernüchternd und für Computerwissenschaftler\*innen keine allzu große Überraschung (S 223 ff): Trotz punktueller Spitzenfähigkeiten einzelner KI-Systeme (zB Sachverständigenrolle, Textverarbeitung – insb am Beispiel vom GPT-3 und GPT-4) ist auf absehbare Zeit kein KI-System und auch kein Verbund solcher Systeme in der Lage, die Anforderungen an eine\*n Richter\*in in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung in der vollen Breite zu erfüllen. Ein ähnliches Ergebnis erzielt die Autorin nach ausgesprochen gründlicher Auseinandersetzung mit den technischen und rechtlichen Grundlagen auch für die rechtliche Beurteilung (S 285 ff). Dabei analysiert sie die rechtlichen Interpretationsregeln (wobei sie in gründlicher Auseinandersetzung mit

verschiedenen Autor\*innen der letzten Jahrzehnte auch zu ergründen versucht, ob und inwieweit diese verfassungsrechtlich vorgegeben sind) und zeigt, dass KI nicht in der Lage ist, die entsprechenden Regeln in einer einem Menschen vergleichbaren Weise anzuwenden (und zwar GOFAI-Systeme gar nicht, aber auch ML-Systeme sieht Mag. *Paar* als überfordert an). Auch dieses Kapitel belegt umfassende Kenntnis rechtlicher und technischer einschlägiger Fragen sowie einen souveränen Umgang mit diesen. Kapitel VII sieht das nächste Problem für die KI bei ihrer Begründungsfähigkeit, beginnend mit der „ominösen Black-Box-Natur“ (S 318 ff) der KI (die die Dissertantin allerdings zu Recht als vielschichtiges Problem und nicht als bloßes Schlagwort begreift, was erneut hohes technisches Verständnis zeigt). Gerade dieses Problem sieht Frau Mag. *Paar* aber durch Techniken der explainable AI (XAI) als lösbar an, das Problem ist vielmehr ein anderes: KI könnte eventuell in absehbarer Zukunft eine Begründung zwar „simulieren“, aber den eigentlichen Begründungsprozess des menschlichen Richters bzw der menschlichen Richterin kann sie nicht und wird sie auf absehbare Zeit nicht nachbilden können. Sie scheitert daran ebenso wie an den vorhergehenden Schritten (S 334). Auch dieses Kapitel enthält neben grundlegenden rechtlichen (zB Legitimation von Entscheidungen und demokratisches Grundprinzip; S 309 f) auch bemerkenswerte technische Kenntnisse. Enthusiast\*innen des „Robo-Richters“ sollten die dafür entwickelten Überlegungen daher aufmerksam lesen, um die Grenzen von KI-Systemen besser zu verstehen.

- VIII. Kapitel VIII unterscheidet sich in mancher Hinsicht von den vorhergehenden, als es weniger auf prozessuale Anforderungen eingeht, sondern die richterliche Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt. Positivrechtlicher Ansatzpunkt sind hier die richterliche Unabhängigkeit und die vielen dazu vertretenen Theorien (S 338 ff; einschließlich der jüngeren OGH-Rsp), die hier minutiös nachgezeichnet und kommentiert werden, bevor Frau Mag. *Paar* auch noch kurz auf die Bedeutung von Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit eingeht. Sodann folgt die Darstellung der daraus abgeleiteten, in der Lehre bereits wiederholt erhobenen Forderung nach einer „gefestigten Richter\*innenpersönlichkeit“ (S 354 f) ist, ehe die Dissertantin erneut die „Gretchenfrage“ stellt, wie es denn KI mit der Erfüllung dieser Anforderungen hält. Und hier „fällt die KI endgültig durch“, da sie eben keine menschlichen Qualitäten duplizieren kann, das Hinterfragen des eigenen Tuns („Reflexionsfähigkeit“) – das gerade auch eine gefestigte Persönlichkeit ausmacht – ist ihr nicht möglich. Insoweit ist sie sich des eigenen Handelns im Kontext einer „richterlichen Unabhängigkeit“ nicht bewusst und reicht daher in diesem Punkt nicht an den Menschen heran. Letztlich bleibt also die Erkenntnis: Mensch und KI sind so verschieden, dass sie (jedenfalls auf absehbare Zeit) nicht austauschbar sind. Das bedeutet aber nicht, dass Frau Mag. *Paar*, wie sie im abschließenden Kapitel IX. ausführt, es für rechtlich unmöglich hält, die grundsätzlichen Festlegungen der Bundesverfassung zu Aufgabe und Rolle des Richters bzw der Richterin so abzuändern, dass sie auch mit der Funktionsweise eines KI-Systems vereinbar wäre. Dies würde unser Rechtsverständnis allerdings derart tiefgehend berühren, dass dies nur durch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung möglich wäre (eine solche hält die Autorin aber, meines Erachtens zutreffenderweise, für

zulässig).

- IX. Das abschließende Kapitel IX enthält eine konzise Zusammenfassung der zentralen Thesen der Arbeit und einige abschließende Überlegungen dazu, warum Mensch und KI letztlich doch sehr unterschiedlich „arbeiten“. Auch hier bleibt der überlegte, unaufgeregte Tonfall der Arbeit bestehen, so dass das Kapitel einen würdigen Abschluss einer Arbeit bietet, die ohne jeden Zweifel das Zeug zum Grundlagenwerk hat.
- X. Die Notengebung bedarf bei einer Arbeit von der Qualität, wie sie Mag. *Paar* vorgelegt hat, keines komplexen Abwägungsprozesses, sondern liegt auf der Hand. Die Arbeit ist souverän und verständlich geschrieben, orientiert sich am positiven Recht und baut keine „Argumentationsluftschlösser“, weshalb sie auch ein „handfestes“ und gut nachvollziehbares, auch auf einem beeindruckenden technischen Verständnis beruhendes, Ergebnis zur Leistungsfähigkeit von KI als „Ersatzrichter\*in“ präsentieren kann. Für Fragen in diesem Bereich setzt die Arbeit insbesondere für das österreichische Recht Maßstäbe, ihre Ergebnisse sollten aber auf Grund struktureller Ähnlichkeiten in den Verfassungsordnungen zumindest auch die Rechtswissenschaft in anderen deutschsprachigen Ländern interessieren. Die Arbeit ist somit ohne jeden Zweifel mit der Note

**Sehr Gut / 1**

zu beurteilen.

Zugleich sei hier auch eine **unbedingte** und angesichts der Aktualität des Themas möglichst zeitnahe **Publikationsempfehlung** ausgesprochen. Da das Werk bereits jetzt sprachlich sehr klar geschrieben ist und auch der endgültige Text des AI Act nur geringfügige Anpassungen in Kapitel II erfordern wird, kann diese Veröffentlichung ohne großen Überarbeitungsbedarf erfolgen.

